

Die staatliche Schuldenbremse und ihre Konsequenzen für die Soziale Arbeit



Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt und der Fiskalpakt

- abgeschlossen 1992 zur Vorbereitung der Europäischen Währungsunion
- Nachhaltigkeitskonzept von Blanchard und OECD: Konstanz der Staatsschuldenquote!
- Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf 3% des BIP und des Schuldenstandes auf 60%
- Zahlen willkürlich (Durchschnitt der EU-Staaten im Jahr 1991/92)
- Manipulation der statistischen Abgrenzungen
- Schlechte wirtschaftliche Entwicklung kurz nach Einführung des Euro 2002 brachte Defizite von > 3% u.a. in D, F, P, GR – Ecofin verzichtet auf Sanktionen
- Verschärfung des Pakts 2005: in konjunkturell guten Zeiten nur noch 1% des BIP, um „Polster“ für konjunkturell schlechte Zeiten zu haben
- Fiskalpakt zur Bekämpfung der Euro-Schuldenkrise 2011/12: Schuldenbremse für Euro-Länder

Quelle: (C) Gisela Färber 2012

Föderalismusreform 1

Zum 01. September 2006 trat die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Föderalismusreform in Kraft.

- Reform der **Mitbestimmungsrechte**
- Reform der **Gesetzgebungskompetenzen**
- Zuordnung der **Finanzverantwortung**

Föderalismusreform 1

- **Zustimmungspflicht im Bundesrat:** Durch die Föderalismusreform wird die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze erheblich reduziert, insbesondere durch die Abschaffung des Zustimmungserfordernisses gemäß Art. 84 Abs. 1 GG a. F. auf dem Gebiet des Verfahrensrechts.
- **Länderkompetenzen:** Die Länder erhalten vom Bund die Kompetenz, ein eigenes Versammlungsrecht zu beschließen und den Ladenschluss selbst zu regeln (Versammlungsfreiheit, Ladenschluss). Außerdem geht die Zuständigkeit für das Heimrecht, das insbesondere die Standards in den Pflegeeinrichtungen regelt, an die Länder. Zudem sind die Länder künftig für den Strafvollzug zuständig. Hingegen verbleibt das Notariatswesen beim Bund.
- **Bildung:** Der Bund darf bei Vorhaben aus Wissenschaft und Forschung mitwirken, wodurch u. a. Hochschulprogramme erleichtert werden; solchen Maßnahmen müssen aber alle Länder zustimmen. Darüber hinaus behält der Bund das Recht, Regelungen zu Zulassung und Abschlüssen an den Hochschulen zu beschließen, allerdings können die Länder mit eigenen Gesetzen davon abweichen. Für den Bereich der Schulen sind allein die Länder zuständig. Bundesstaatliche Maßnahmen, wie das frühere Ganztagschulprogramm, sind künftig nicht mehr möglich (sogenanntes Kooperationsverbot).
- **Umweltschutz:** Der Bereich Umweltschutz fiel bisher in die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes. Jetzt sind die Zuständigkeiten für den Umweltschutz durch die neu eingeführte Abweichungskompetenz geregelt. Der Bund kann ein vollständiges Umweltgesetzbuch schaffen; die Länder können jedoch hiervon zum Teil abweichende und insoweit vorrangige Regelungen treffen. Die Zuständigkeit für Lärmschutz, Luft und Abfall verbleibt beim Bund.
- **Beamte:** Die Länder entscheiden selbst über das Dienstrecht und die Besoldung ihrer Beamten. Der Bund behält lediglich die Zuständigkeit für die Statusfragen der Beamten.

Föderalismusreform 2

Steuerverwaltung und bundesstaatlicher Finanzausgleich

- Die 2009 in das Grundgesetz aufgenommene Bestimmungen, mit denen die Staatsverschuldung gebremst werden soll [**Art. 109, 116, 143d GG**].

Ab 2020 dürfen die Bundesländer keine neuen Schulden mehr machen, neue Schulden des Bundes dürfen ab **2016 höchstens 0,35% des Bruttoinlandsprodukts** betragen. Ab 2011 soll mit dem Abbau der bestehenden Schulden begonnen werden, die 2009 für Bund, Bundesländer, und Gemeinden insgesamt 1,6 Billionen Euro betragen.

Föderalismusreform 2

Die Neuregelung wird für Bund und Länder erstmals für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung finden. Im Rahmen einer Übergangsregelung ist festgelegt, dass für den **Bund noch bis einschließlich 2015** und für die **Länder bis einschließlich 2019**

Abweichungen vorgesehen werden können.

Die nähere Ausgestaltung der Schuldenregel für den Bund erfolgt im Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 2 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform).

Föderalismusreform 2

Konsolidierungshilfen der bundesstaatlichen Gemeinschaft sollen es den Ländern **Bremen, Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt** und **Schleswig-Holstein** aufgrund ihrer besonders schwierigen Haushaltslage ermöglichen, die Vorgaben der Schuldenbegrenzung ab dem Jahr 2020 zu erfüllen.

Die genannten Länder erhalten für die Jahre **2011 bis 2019** jährlich insgesamt 800 Mio. € (Bremen 300 Mio. €, Saarland 260 Mio., Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Mio. €). Voraussetzung für die Gewährung der Hilfen ist eine schrittweise Rückführung der Finanzierungsdefizite durch die Empfängerländer. Der Bund trägt die Hälfte der Kosten in Höhe von insgesamt 7,2 Mrd. €. Die Einzelheiten sind im Konsolidierungshilfengesetz geregelt (Artikel 3 des Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform).

Föderalismusreform 2

Zusätzlich zur neuen Schuldenbegrenzungsregelung wurde ein Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen eingeführt.

Der **Stabilitätsrat** ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Seine Einrichtung geht auf die Föderalismusreform II zurück und ist in Artikel 109a des Grundgesetzes geregelt. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. **Dem Stabilitätsrat gehören die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister an.**

Schuldenbremse



- **Föderalismusreformkommission II** beschließt mitten in der Krise 2009 die **Schuldenbremse**
- Art. 109 Abs. 3 GG:
„Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen ... vorsehen.“
- Bund: 0,35% des BIP, Länder: materiell ausgeglichene Haushalte
- Übergangsregelung (Artikel 143d Abs. 1 GG):
Bund ab 2016, Länder ab 2020
- Konsolidierungshilfen (Art. 143d Abs. 2 und 3 GG):
HB, HB, Be, Saar, SH, SAT: 800 Mio. € jährlich von 2011-2019
- Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Art. 109a GG):
Stabilitätsrat zur Überwachung der Haushaltsführung

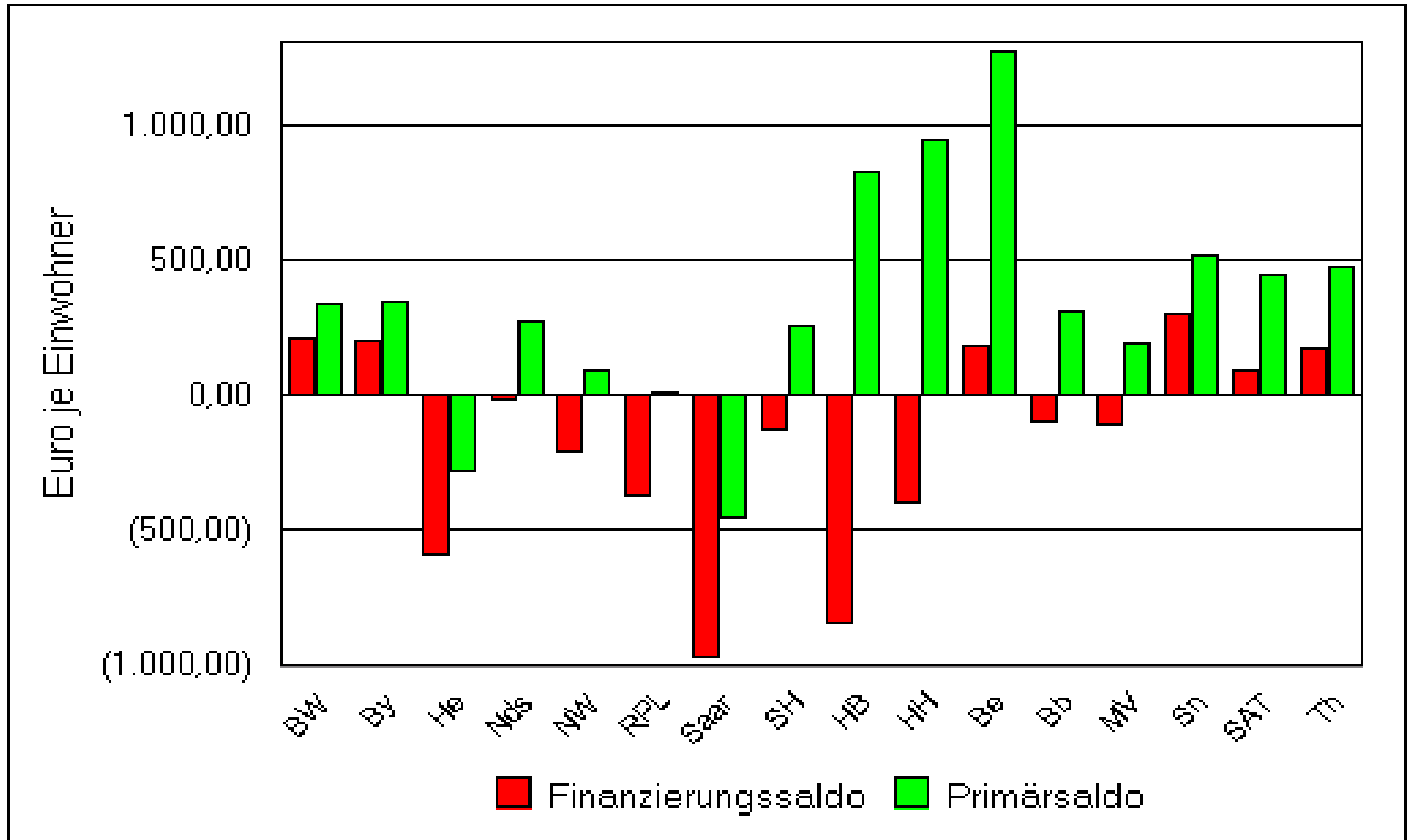
Was bedeutet die Schuldenbremse - für die Länder?



Finanzierungs- und Primärsalden Länder + Gemeinden 2012

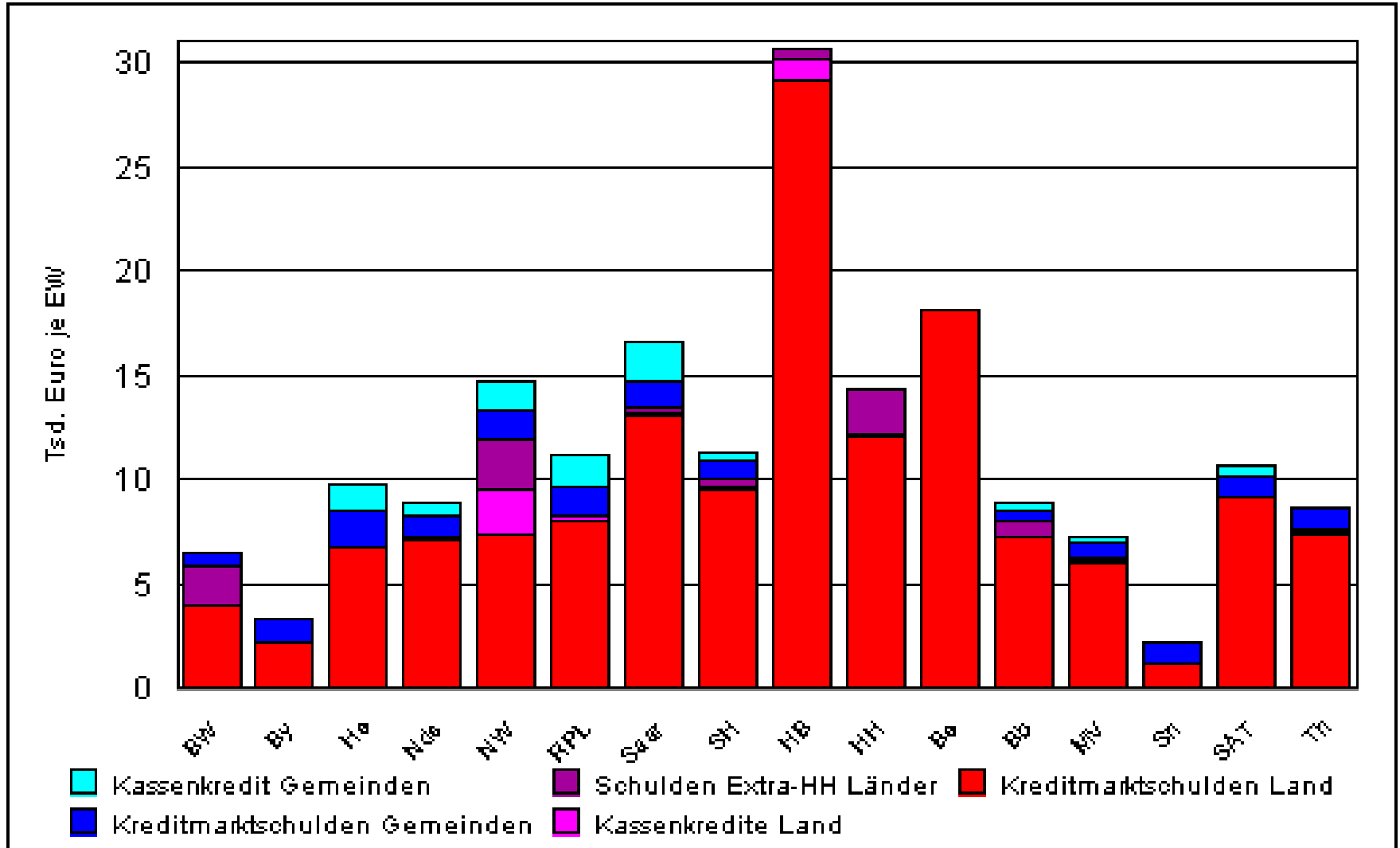
- Je höher der Schuldenstand und je höher der aktuelle **Finanzierungssaldo** um so größer die Einschnitte zur Sanierung der Haushalte,
(Finanzierungssaldo des öffentlichen Gesamthaushalts in Abgrenzung der Finanzstatistik ist der Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts, liegt ein **Finanzierungsüberschuss** vor. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen ergibt sich ein **Finanzierungsdefizit**)
- je höher der Schuldenstand, um so höher der erforderliche **Primärsaldo** zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und um so höher sind die „Verdrängungseffekte“
- (Primärsaldo ist definiert als Differenz zwischen Primärausgaben und –einnahmen)

Finanzierungs- und Primärsalden Länder + Gemeinden 2012



Quelle: (C) Gisela Färber 2013

Kreditmarktschulden und Kassenkredite Länder und Gemeinden 2012



Quelle: (C) Gisela Färber 2013

Schuldenbremse in Landesverfassung

Ab dem 1. Januar 2020 gilt das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot des Art. 109 GG unmittelbar und verdrängt eventuell abweichende Verfassungsregeln einzelner Länder. Umso bedeutsamer ist, dass bereits vier Länder, Schleswig-Holstein, Hessen, **Rheinland-Pfalz**, und Mecklenburg-Vorpommern, die Schuldenbremse in ihre Verfassung aufgenommen haben. Das drückt nicht nur das klare politische Bekenntnis zu einer nachhaltigen Finanzpolitik aus, sondern ermöglicht die Justiziabilität der Schuldenregel vor dem Landesverfassungsgericht.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung

Umsetzung der Schuldenbremse

- **Saarland**

Der Haushaltsentwurf für 2014 liegt rund **70 Mio. Euro** unter dem Wert von 2013. Die Landesregierung erreicht in 2014 das im angestrebte Konsolidierungsziel. (**jährliche Einsparungen 70 Mio.**) (vgl. Finanzministerium Saarland)

- **Rheinland-Pfalz**

Für Rheinland-Pfalz bedeutet die Schuldenregel, dass das strukturelle Defizit im Landeshaushalt um **jährlich 220 Mio. Euro** zu verringern ist. Dieses Ziel hat Ministerpräsident Kurt Beck zu Beginn der Legislaturperiode bei seiner Regierungserklärung im Mai 2011 bekräftigt. (vgl. Finanzministerium Rheinland-Pfalz)

PwC-Nachhaltigkeitsindex 2013

Index-Ranking 2013 (2012)	Bundesland	Index-Wert 2013 (2012)
1 (2)	Bayern	115,1% (112,9%)
2 (1)	Baden-Württemberg	105,4% (113,5%)
3 (6)	Niedersachsen	102,5% (100,0%)
4 (4)	Schleswig-Holstein	99,3% (100,2%)
5 (3)	Sachsen	96,8% (101,4%)
6 (5)	Hamburg	96,1% (100,2%)
7 (8)	Berlin	95,1% (91,2%)
8 (7)	Nordrhein-Westfalen	95,0% (93,6%)
9 (12)	Thüringen	91,2% (83,6%)
10 (11)	Brandenburg	90,9% (84,1%)
11 (9)	Rheinland-Pfalz	88,8% (87,3%)
12 (13)	Mecklenburg-Vorpommern	88,4% (83,3%)
13 (14)	Sachsen-Anhalt	86,3% (81,7%)
14 (10)	Hessen	86,0% (86,1%)
15 (16)	Bremen	78,4% (68,6%)
16 (15)	Saarland	74,2% (70,0%)

Quelle: PwC-Studie: Länderfinanzbenchmarking 2013

Jährlicher Sparbedarf der Länder von 2012 bis 2020 (preisbereinigt und nach Abzug der Zins- und Versorgungsausgaben)

<i>Jährlicher Sparbedarf der Länder von 2012 bis 2020</i>	
<i>(preisbereinigt und nach Abzug der Zins- und Versorgungsausgaben)</i>	
Bundesland	Sparbedarf je Einwohner und Jahr
Saarland	3,30%
Bremen	2,60%
Hessen	1,40%
Sachsen-Anhalt	1,40%
Mecklenburg-Vorpommern	1,10%
Rheinland-Pfalz	1,00%
Brandenburg	0,70%
Thüringen	0,70%
Nordrhein-Westfalen	0,20%
Berlin	0,10%
Hamburg	-
Sachsen	-
Schleswig-Holstein	-
Niedersachsen	-
Baden-Württemberg	-
Bayern	-

Quelle: PwC, Zahlen basieren auf Daten der Studie: Länderfinanzbenchmarking 2013

Was bedeutet die Schuldenbremse konkret?



Die Länder sind dabei Ihre Haushalte entsprechend zu reduzieren. Neben Einsparungen im **Personal** sind in erster Linie alle Ausgaben der „**Freiwilligen Leistungen**“ betroffen und somit viele Angebote in den Bereichen „Soziales, Bildung, Gesundheit und Erziehung“, sofern es keine bundeseinheitliche Pflichtaufgabe ist.

Einsparungen RLP im Personalbereich

Die rot-grüne Regierung in Rheinland-Pfalz zückt den Rotstift: Weil das Land hoch verschuldet ist, soll in den nächsten beiden Jahren unter anderem auch bei der Schwangerenberatung und beim Ausbau der Ganztagschulen gespart werden. 1575 Stellen bei den Landesbediensteten sollen laut Entwurf der Regierung für den Doppelhaushalt 2014/15 wegfallen. Außerdem soll es dabei bleiben, dass bis Ende 2016 angesichts sinkender Schülerzahlen 2000 Lehrerstellen wegfallen.

vgl.: Focus online, 28.08.2013

Einsparungen RLP in Bildung, Soziales und Erziehung

Erste Schritte:

Bei der Schwangerenkonfliktberatung sollen **16** der 116 Stellen wegfallen. Statt wie bislang vorgesehen 20 Ganztagschulen will die Landesregierung künftig nur noch **10 neue pro Jahr** einrichten.

vgl.: Focus online, 28.08.2013

Einsparungen Berlin in Bildung, Soziales und Erziehung

...die Angst der Jugendarbeiter vor drastischen Einschnitten in ihrem Bereich ist berechtigt. Um die vom Bund vorgegebene "Schuldenbremse" einzuhalten, muss Berlin bis zum Jahr 2020 **2,7 Milliarden Euro** einsparen. Der Senat gibt die Kürzungen weiter an die Bezirke, die für Kinder- und Jugendeinrichtungen zuständig sind.

vgl: Taz.de vom 24. 09. 2010

Einsparungen Hamburg in Bildung, Soziales und Erziehung

..In Hamburg ist ein Streit um die Kürzung des Sozialetats entbrannt. Opposition und Sozialverbände wettern gegen die im Doppelhaushalt 2013/14 vorgesehenen Einsparungen in Höhe von **3,5 Millionen Euro in der offenen Kinder- und Jugendhilfe**, zeichnen ein Schreckensbild von geschlossenen Jugendhäusern und Bauspielplätzen....

vgl.: Hamburger Abendblatt 25.02.12

Konkrete Maßnahmen

Innerhalb der Profession kämpfen verschiedenen Bündnisse gegen die Kürzungswellen, z.B.:

<http://www.dbsh.de/der-dbsh/focus-kinder-und-jugendhilfe.html>

<http://buendnis-jugendhilfe.de/>

<http://bremerbuendnissozialearbeit.jimdo.com/>

<http://einmischen.info/21.html>

Auswirkungen der Schuldenbremse auf die Kommunen



Auswirkungen der Schuldenbremse auf die Kommunen

Beispiel Saarland:

Am 01.08.13 stellt Innen-Staatssekretär Georg Jungmann gegenüber der SZ fest, dass Gesetzesänderungen im Rahmen des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) erfolgen müssen.

Auswirkungen der Schuldenbremse auf die Kommunen

Überschuldete Kommunen sollen zukünftig entscheiden können, ob sie mit den so genannten „Freiwilligen Leistungen“ der kommunalen Haushalte Vereine bzw. Soziale Projekte fördern oder z.B. Einrichtungen (wie z.B. ein Schwimmbad) aufrecht erhalten.

Besonders die Angebote der Sozialen Arbeit fallen oftmals bei Land, Kreis und Gemeinde/ Stadt unter den Vorbehalt der „Freiwilligen Leistungen“ und werden bereits jetzt dem Spardiktat ausgesetzt.

Auswirkungen auf die Kommunen

Beispiel: Kommunalfinanzausgleichsgesetz Saarland

- **§ 19a K FAG – Finanzierung abweisbarer Aufgaben**
- (1) Ist die dauernde Leistungsfähigkeit mindestens einer verbandsangehörigen Gemeinde gefährdet oder bereits beeinträchtigt, dürfen die Gemeindeverbände neben den nicht abweisbaren nur noch die Aufgaben **des öffentlichen Personennahverkehrs** nach dem Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland vom 29. November 1995 (Amtsbl. 1996, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung und der **Tourismusförderung** erfüllen sowie eine **Ehrenamtsbörse** einrichten und unterhalten.
- Für die Erfüllung abweisbarer Aufgaben, die in grenzüberschreitender Zusammenarbeit erledigt werden, gilt Satz 1 entsprechend. Sonstige abweisbare Aufgaben dürfen die Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Verbandskompetenz nur erfüllen, wenn der Gesamtbetrag der durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen 0,5 % der Umlagegrundlagen gemäß § 18 Abs. 2 nicht überschreitet. Im Übrigen dürfen sie nur in kommunaler Zusammenarbeit erfüllt werden. Dies gilt nicht für Aufgaben, die im Einvernehmen mit dem Bildungsbeirat erfüllt werden.

Auflistung der Finanzausgleichsgesetze der Länder

Land	Gesetz	Abkürzung
Baden-Württemberg	***	
Bayern	***	
Berlin	***	
Brandenburg	***	
Bremen	***	
Hamburg	***	
Hessen	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz)	FAG
Mecklenburg-Vorpommern	Finanzausgleichsgesetz	FAG M-V
Niedersachsen	***	
Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz)	GFG 2010
Rheinland-Pfalz	Landesfinanzausgleichsgesetz	LFAG
Saarland	Kommunalfinanzausgleichsgesetz	KFAG
Sachsen	Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz)	SächsFAG
Sachsen-Anhalt	***	
Schleswig-Holstein	Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz)	FAG
Thüringen	Thüringer Finanzausgleichsgesetz	ThürFAG

Situation der Kommunen

Die Finanzlage vieler Kommunen und Kreise hat sich dramatisch zugespitzt. Zehn Millionen Deutsche leben in Städten, die kaum noch handlungsfähig sind.

In NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen ist die Finanzlage der Kommunen besonders prekär. Die Städte und Gemeinden aller vier Länder sind stark verschuldet, und sie haben zwischen 2007 und 2011 weiter viele Verbindlichkeiten angehäuft. In Hessen **stiegen die Kassenkredite** je Einwohner um 102 Prozent, in **Rheinland-Pfalz um 72**, in NRW um 59 und im Saarland um 56. (vgl.: die Welt 20.08.13)

Perspektiven

- Umwidmung des Solidaritätszuschlag mit den Einnahmen, 2011 gut zwölf Milliarden Euro, mit einer festen Zweckbindung Schulden zu tilgen.
(Umwandlung der Altschulden in einen Schuldentilgungs-Fonds)
- Finanztransaktionssteuer von bis zu einem Prozent des Volumens lasse sich bereits damit rechtfertigen, dass es am Finanzmarkt bisher kein Pendant zur Umsatzsteuer gebe. Hier winkten Einnahmen bis zu dreistelligen Milliardensummen.

vgl.: dbb Gutachten 2012 / Autor Paul Kirchhoff

Perspektiven

Forderung einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung (inkl. der Ausführungsgesetzgebung) zur bundesweiten Wahrung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse entsprechend Artikel 72 des Grundgesetzes für die Bereiche:

- **Soziales (Sozialhilfe usw. exemplarisch Maßnahmen der Altenhilfe)**
- **Kinder- und Jugendhilfe**
- **Bildung und Kultur (ohne Eingriff auf regionale kulturelle Angelegenheiten)**
- **Gesundheit** (Forderung: Leinenbach 2013)

Die Änderungen im Föderalismus können aus meiner Sicht nicht bedeuten, dass wir aus der ***Bundesrepublik Deutschland*** den ***Staatenbund Deutschland*** in "bestimmten Bereichen" einläuten.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit